

Stadtwerke Meinerzhagen GmbH

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01.01.1994 in der Fassung der 1. Änderung
ab 01.03.1998 zu Ziffern 1.3 Satz 2 und 9.3 Satz 1

- modifizierte Fassung ab 01.04.1998 durch die geforderte Ausweisung der Umsatzsteuer nach der Preisangabenverordnung (zur Zeit 7 %) –
- modifizierte Fassung ab 12.08.2000 durch Schreiben des Bundesministerium der Finanzen -Umsatzsteuer- (zur Zeit 16 %) –
- modifizierte Fassung ab 01.01.2002 (Euro-Anpassung) –

III.

Bahnhofstraße 17 58540 Meinerzhagen
Telefon - (02354) 92800

1. Vertragsabschluß gemäß § 2 AVBWasserV

1.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH gestellt werden.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
- b) der Name des Vertragsinstallationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Wohngebäuden, Büro- und Verwaltungsgebäuden, SB-Märkten, Gewerbe- und Industriebetrieben, Beherbergungsbetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (z.B. von Brunnen) oder über die Nutzung von Dachablaufwasser,
- e) im Falle des § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Meinerzhagen die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

1.2 Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussnehmer die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit den Ergänzenden Bestimmungen sowie die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser als Vertragsinhalt an.

Wenn die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH im Einzelfalle besondere Vertragsbedingungen zur Ergänzung des Antrages aufgestellt haben, so hat er diese besonders anzuerkennen. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH, kommt der Vertrag zustande. Damit wird nach dem Willen der Parteien ein bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung dauerndes, einheitliches Rechtsverhältnis begründet. Jede Wasserentnahme gilt als Anerkennung der AVBWasserV mit den Ergänzenden Bestimmungen sowie der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser.

1.3 Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Erbbauberechtigten oder dem ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten oder, wenn die technischen Anschlussbedingungen dies zulassen, mit dem Mieter oder Pächter abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag

ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.4 Als Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich oder entstehen auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so sind in der Regel für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für das Grundstück maßgeblichen Bedingungen anzuwenden (insbesondere Einzelanschluss für jedes Gebäude).

2. Bisher verwendeter Berechnungsmaßstab

2.1 Ausgehend von § 9 Abs. 5 AVBWasserV können die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH eine Berechnung vornehmen, die sich nach der Grundstücksfläche und dessen Ausnutzung richtet.

2.2 Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

2.2.1 Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche; bei der Berechnung wird nur die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2.2.2 Maß der baulichen Nutzung:

- a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

aa) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
ab) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
ac) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
ad) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
ae) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.
- b) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosszahl die

Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- c) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- d) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosshöhe anzusetzen.
- e) Grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- f) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - fa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - fb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- g) Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

2.2.3 Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anderen beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, sind die nach Absatz 2.2.2 a) Buchstaben aa) bis ae) genannten Veranlagungsfaktoren um je 0,3 zu erhöhen.

2.2.4 Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH angeschlossenes Grundstück mit der Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach den bisherigen Bestimmungen eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag bzw. ein Baukostenzuschuss überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstückes erhebbar gewesen ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Baukostenzuschuss für das oder für die neu hinzutretende(n) Grundstück(e) nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zu zahlen.

2.2.5 Der Baukostenzuschuss beträgt 1,01 €/m² (1,17 €) Veranlagungsfläche (der Betrag in Klammern beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 16 %).

3. Hausanschlusskosten

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Mehrfachanschlüsse können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden; die Berechnung der Baukostenzuschüsse bleibt davon unberührt.

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH die Kosten (z.B. Erdarbeiten, Material- und Personalkosten) für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hierbei können für eine Mehrzahl von Hausanschlüssen, die nach Art und Querschnitt vergleichbar sind, je Hausanschluss die

durchschnittlichen Kosten berechnet werden.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Fälligkeit

Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH machen dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin die Anschlusskosten, und zwar aufgegliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten, mit. Mit der Bestätigung der Annahme des vorbezeichneten Angebotes werden der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten fällig. Auf die Hausanschlusskosten erheben die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH zunächst eine Vorausleistung in Höhe von 80 vom Hundert. Bei größeren Objekten können Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangt werden.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 30 m überschreitet.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH bzw. deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche jeweils den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

Der Bezug von Bauwasser ist bei den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses trägt der Anschlussnehmer. Standrohre für vorübergehende Wasserabgabe werden von den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH nach Maßgabe des Tarifes für die Benutzung öffentlicher Hydranten vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an

öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH oder dritten Personen, entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH das Standrohr am Ende eines jeden Vierteljahres vorzuzeigen, damit eine Überprüfung und Ablesung stattfinden kann.

9. Abrechnung, Zahlung und Verzug / Einstellung der Versorgung

- 9.1 Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH lassen den Wasserverbrauch am Ende eines jeden Kalenderjahres ablesen.
- 9.2 Der Allgemeine Tarif wird in Form einer Jahresrechnung und von Vorauszahlungen erhoben. Die Jahresabrechnung wird zu Beginn des nachfolgenden Jahres durchgeführt.
- 9.3 Die Vorauszahlungen sind in elf gerundeten Monatsbeträgen eines jeden Jahres fällig. Die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH können andere Zeitabstände festlegen.
- 9.4 Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass die berechneten Vorauszahlungen zur Abdeckung der Forderung nicht ausreichen, so ist der verbleibende Restbetrag mit der ersten Vorauszahlungsrate des auf die Jahresabrechnung folgenden Kalenderjahres fällig.
- 9.5 Übersteigen die berechneten Vorauszahlungen die Jahresabrechnung, so wird, wenn die Gutschrift die erste Vorauszahlungsrate des jeweiligen Jahres nicht erreicht, eine Verrechnung mit den Vorauszahlungen vorgenommen.
Übersteigt die Gutschrift der Jahresabrechnung die festgesetzte Vorauszahlungsrate des jeweiligen Jahres, so wird bei Abbuchern der überzahlte Betrag dem Konto des Anschlussnehmers direkt gutgeschrieben. Bei den anderen Anschlussnehmern wird in gleichgelagertem Fall eine Überweisung auf das Konto des Anschlussnehmers vorgenommen, wenn dieser den Stadtwerken Meinerzhagen GmbH sein Geldinstitut und die Nummer seines Kontos mitgeteilt hat.
- 9.6 Bei Zahlungsverzug werden fällige Rechnungen und Abschläge schriftlich angemahnt. Hierfür berechnen die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH einen Betrag von 3,00 € Für die Unterbrechung der Wasserversorgung und die Wiederinbetriebnahme berechnen die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH die entstandenen Kosten, mindestens jedoch 15,00 €